Gemeinde Nottuln

Begründung

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 126 "Bau- und Gartenmarkt" 48301 Nottuln

Entwurf zur Offenlage

- Planungsstand 28. Februar 2013 -

Auftraggeber:

Hagebau Frieling GmbH Dieselstraße 5 48653 Coesfeld

Für die Gemeinde Nottuln

Bearbeitung:

Architektur + Stadtplanung Dipl.-Ing. Gerold Thume Architekt BDB

> Druffels Weg 5 48653 Coesfeld

Tel. 02541 - 98 12 30 FAX 02541 - 98 12 31 info@architekt-thume.de www.architekt-thume.de

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvoraussetzungen	3
1.1	Aufstellungsbeschluss und Planverfahren	3 3
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
1.3	Planungsvorgaben und Planungsziele	4
1.3.1	Regionalplanung	4
1.3.2	Flächennutzungsplan	4
1.3.3	Verbindliche Bauleitplanung	4
1.3.4	Allgemeines Planungsziel	5
2	Grundzüge der Planung	5
2.1	Beschreibung des Vorhabens	5
2.2	Inhalt des Bebauungsplanes	7
3	Art der baulichen Nutzung	8
4	Maß der baulichen Nutzung	8
4.1	Gebäudehöhen	8
4.2	Grundflächenzahl	9
4.3	Baugrenzen / Baulinien	9
4.4	Bauweise	9
5	Erschließung	9
6	Natur und Landschaft	10
7	Belange des Denkmalschutzes und des historischen	
	Ortskernes	10
8	Ver – und Entsorgung	11
9	Sonstige Belange und ergänzende Hinweise	11
9.1	Immissionsschutz	11
9.2	Altlasten / Kampfmittelvorkommen	12
9.3	Boden / Baugrundbeschaffenheit	13
10	Fragen der Realisierung	13
11	Umweltbericht	13
11.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	13
11.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und	
	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	
	Durchführung / Nichtdurchführung der Planung/ Geplante	
	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum	
	Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16
11.3	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen	
	Umweltauswirkungen	18
11.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	18
11.5	Zusätzliche Angaben	19
11.6	Zusammenfassung	19

Anhang:

- Schallgutachten Nr. 05 0880 11-2, Ing. Büro Uppenkamp und Partner 30.01.2013
- Städtebauliche u. raumordnerische Verträglichkeitsanalyse, Ing. Büro Stadt + Handel
- Artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 126, Ingenieurbüro Raum und Form
- Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag Ing.-Büro Flick, Januar 2013

1 Allgemeine Planungsvoraussetzungen

1.1 Aufstellungsbeschluss und Planverfahren

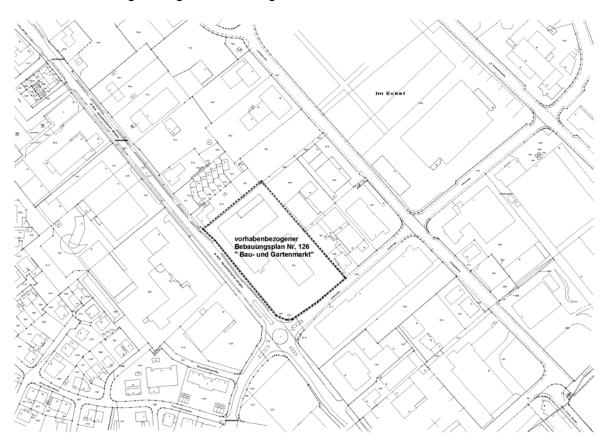
Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 28.06.2010 den Aufstellungsbeschluss gem. § 12 BauGB gefasst, für die Realisierung eines Bauvorhabens "Bau- und Gartenmarkt" im "Gewerbe- u. Industriegebiet an der B 67 II" von Nottuln auf Antrag des Vorhabenträger Hagebau Frieling GmbH aus Coesfeld einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (gem. §12 BauGB) aufzustellen.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist, die planungsrechtliche Voraussetzung für das im Folgenden erläuterte Vorhaben zu schaffen.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegt im beplanten Innenbereich der Gemeinde Nottuln und erfasst mit einer Gesamtgröße von ca. 1,0 ha die Parzelle 881, Flur 10, Gemarkung Nottuln. Der räumliche Geltungsbereich des VBP wird begrenzt im Osten durch die Oststraße, im Süden durch die Appelhülsener Straße, im Westen durch die angrenzenden Parzellen 814, 776 und 786 und im Norden durch die angrenzenden Parzellen 444, 445, 661 und 546.

Als Voraussetzung gem. § 12 BauGB ist das Vorhabengrundstück im Eigentum der Vorhabenträger Hagebau Frieling GmbH.



1.3 Planungsvorgaben und Planungsziele

1.3.1 Regionalplanplan

Der derzeit gültige Regionalplan stellt den Änderungsbereich als Grenzbereich zwischen Wohnsiedlungsbereich (WSB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dar. Der in Aufstellung befindliche Regionalplan stellt den Änderungsbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Sonstige Ziele der Raumordnung zum Thema Einzelhandel, die gegen die Planänderung sprechen, liegen derzeit nicht vor.

Insgesamt entspricht die Planänderung somit den Zielen der Raumordnung.

1.3.2 Flächennutzungsplan

Im zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde war das Vorhabengrundstück zum Teil als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die im Folgenden erläuterte geplante Nutzung als Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel mit beschränkter Sortimentsliste ist in der zunächst parallel durchgeführten 71. Änderung des Flächennutzungsplanes mittlerweile durchgeführt worden.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln, Jahrgang 38 vom 22. November 2012, Nr.12 über die Genehmigung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 BauGB mit Begründung und Umweltbericht wurde entsprechend veröffentlicht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan – wie folgt begründet – kann jetzt aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt werden.

1.3.3 Verbindliche Bauleitplanung

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 63 "Gewerbe- u. Industriegebiet an der B 67 II" besteht zurzeit für den Bereich des Vorhabengrundstückes.

Das Vorhabengrundstück wird mit dem Ziel der geplanten städtebaulichen Entwicklung als sonstiges Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel aus dem Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes herausgenommen und als selbstständiger Vorhabenbezogener Plan mit eigener Rechtskraft entwickelt.

Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden hat im August-September 2011 stattgefunden.

Aus dieser frühzeitigen Beteiligung sind Anregungen eingebracht worden die in dem vorliegenden Entwurf zur Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans berücksichtigt sind.

Die Anregung einer Sichtschutzwand mit Schallschutzfunktion entlang der gesamten westlichen Grenze gem. Empfehlung des Schallgutachtens, die lenkende Abfahrt des Kunden- und Anlieferverkehrs an der neuen Anbindung an die B 525 und die Hinweise des Abwasserwerkes zur Rückhaltung des Regenwassers entsprechend des Wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags sind als wesentliche Anregungen in die Planung aufgenommen worden.

1.3.4 Allgemeines Planungsziel

Grundsätzliches landesplanerisches Ziel und jedes Bemühen einer sinnvollen Gemeindeentwicklungsplanung ist eine Innenbereichsentwicklung zur Schonung der Freiraumressourcen und Ausnutzung vorhandener Infrastruktur.

Dieses Ziel gilt auch für den Teilbereich des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes von Nottuln unter der Voraussetzung der verträglichen Einfügung von Art und Maß der baulichen Nutzung. Die Neuordnung der gesamten Grundstücksfläche mit einem neuen Bau- und Gartenmarkt an dieser Stelle ist erklärtes Ziel der Gemeinde Nottuln, hier den Bereich der Nahversorgung zu stärken.

Das Baumarktsortiment weist derzeit eine Zentralitätskennziffer von nur 42 % auf. Das heißt, dass derzeit 58 % der in Nottuln bestehenden Kaufkraft in diesem Sortiment aus der Gemeinde abfließen. Die geplante Angebotsausweitung ist damit für den Einzelhandelsstandort Nottuln von besonderer Bedeutung. Der Standort der Appelhülsener Straße zudem gemäß dem an ist Einzelhandelskonzept für den großflächigen nicht- zentrenrelevanten Einzelhandel geeignet. Das Vorhaben entspricht somit den Zielvorstellungen des Einzelhandelskonzeptes.

2 Grundzüge der Planung

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Betreiber des Hagebaumarktes an der Appelhülsener Straße / Ecke Oststraße beabsichtigt eine umfassende Neustrukturierung seines Bau- und Gartenmarktes. Der bisherige Markt entspricht nicht mehr den gegenwärtigen Marktbedingungen und wird auch städtebaulich den Anforderungen des Standortes nicht gerecht. Der Bestand soll deshalb vollständig abgerissen und durch einen zeitgemäßen Neubau ersetzt werden.

Das Vorhabengrundstück im Osten des Ortskerns von Nottuln liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 "Gewerbe- u. Industriegebiet an der B 67 II". Ausgewiesen ist hier zum einen ein Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel und zum anderen ein eingeschränktes Gewerbegebiet.

Das Vorhaben ist in dieser Form derzeit auf Grund der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zulässig, da in Gewerbegebieten Einzelhandelsvorhaben nur bis zu einer Verkaufsfläche von 800 m² zulässig sind. Daher ist geplant, für das gesamte Grundstück ein sonstiges Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel "Bau- u. Gartenmarkt" mit einer maximalen Verkaufsfläche von 6.800 m² festzusetzen.

Die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Gemeinde Nottuln ist vom Vorhabenträger beauftragt worden. Die "Städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeitsanalyse für die Erweiterung des Hagebaumarktes in Nottuln / Oststraße" des Ingenieurbüro Stadt + Handel aus Dortmund vom 16.12.2011 weist folgendes Ergebnis aus: (Zitat aus dem Gutachten Seite 35 und 36)

"Zusammenfassung der Ergebnisse – Der Hagebaumarkt in Nottuln plant die Erweiterung der bestehenden Verkaufsflächen von rd. 3.850 m² auf insgesamt maximal 6.800 m².

Das Erweiterungsvorhaben wurde hinsichtlich der Grundsätze des LEPro NRW, der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Gemeinde Nottuln (Stadt + Handel 2009) und hinsichtlich der zu erwartenden städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche in Nottuln und der strukturprägenden Wettbewerber in den Umlandkommunen geprüft und bewertet.

In der vorliegenden Verträglichkeitsanalyse werden zunächst die konkreten absatzwirtschaftlichen Auswirkungen in den Sortimentsbereichen Baumarktsortiment sowie Gartenartikel / Pflanzen sowie maximal verträgliche Verkaufsflächen für die zentrenrelevanten Randsortimente ermittelt.

In der Gesamtschau bleibt festzuhalten, dass

- das Erweiterungsvorhaben nur teilweise die Grundsätze des § 24a Abs. 3 LEPro NRW erfüllt, allerdings
- das Vorhaben kongruent zu den Zielstellungen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Gemeinde Nottuln (Stadt + Handel 2009) und
- bei einer moderaten Verkaufsflächenreduktion im Bereich Baumarktsortiment keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der zentralen Versorgungsbereiche in Nottuln, insbesondere des Ortszentrums sowie in den Umlandkommunen zu erwarten sind und das Vorhaben sich dann als kongruent im Kontext der zentralörtlichen Funktion Nottuln darstellt."

Sortimente	Bestand	Erweiterungsempfehlung	
	VKF in m ²	VKF in m ²	

Baumarktsortiment	1.600	3.200
Gartenartikel / Pflanzen	1.300	2.450
Haus-/ Bett-/ Tischwäsche (HBT)	50	max. 75
Heimtextilien / Gardinen		
Hausrat	80	max. 80
Wohneinrichtungsbedarf	80	max. 100
Elektrokleingeräte		
Leuchten / Lampen	250	max. 250
Fahrräder und Zubehör	30	max. 100
Bücher	-	max. 30
Nahrungs- und Genussmittel	-	-
Aktionswaren / Saisonwaren	max. 50	
gesamt zentrenrelevante		
Randsortimente	490	gesamt max. 680
nicht zentrenrelevante Randsortin	mente 450	450
Gesamt	3.840	6.800

<u>Quelle:</u> Tabelle 14 "Empfohlene Verkaufsflächengrößen" – Eigene Berechnungen auf Basisangaben des Betreibers, Stadt + Handel 2009; Werte gerundet

Die Erschließung des Vorhabengrundstücks erfolgt mit einer Zu- und Abfahrt von der "Oststraße" und mit einer Abfahrt an der "Appelhülsener Straße" (B 525). Die Stellplätze werden entlang der Appelhülsener Straße in geschwungener Grundform, geteilt durch eine fußläufige, auf den Haupteingang ausgerichtete Wegeführung angeordnet. Die Fahr- und Stellplatzflächen sind von Grünflächen mit Hecken oder niedrigem Bewuchs bzw. Rasen im Bereich zur "Appelhülsener Straße" umschlossen

2.2 Inhalt des Bebauungsplanes

Die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen setzen das konkrete Vorhaben planungsrechtlich gem. § 12 (3) BauGB um. Im Durchführungsvertrag werden weitergehende realisierungsbezogene Vereinbarungen getroffen. Nach den Vorgaben des § 12 (3) BauGB ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht an den Festsetzungsinhalten des § 9 BauGB gebunden. Dennoch sollen zur Nachvollziehbarkeit einer auch vom konkreten Vorhaben unabhängigen städtebaulich verträglichen Entwicklung die aus der Objektplanung abzuleitenden Angaben zur Art und Maß der baulichen Nutzung im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgezeigt werden. Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird durch den Vorhaben-Erschließungsplan als Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan weiter konkretisiert.

3 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung erfolgt im Sinne eines Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Bau NVO.

Die zulässigen Nutzungen ergeben sich gem. § 12 (3a) BauGB aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. dem Durchführungsvertrag.

Danach sind folgende Nutzungen vorgesehen:

- Neubau des Bau- u. Gartenmarktes mit insgesamt 6.800 m² Verkaufsfläche

davon anteilig Baumarktsortiment mit
3.200 m²,
und Gartenartikel / Pflanzen mit
2.450 m²,
und zentrenrelevante Randsortimente mit
450 m²,
die angegebnen Werte jeweils als Obergrenze.

Die restlichen Flächen des Grundstücks von ca. 3200 m² werden für die Erschließung, die Verkehrsführung, den ruhenden Verkehr, die Anlieferung und die LKW Umfahrt verwendet.

Es wird jedoch nochmals ausdrücklich auf den § 12 (3a) BauGB hingewiesen, nachdem nur die Nutzungen zulässig sind, zu denen sich der (bzw. die) Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet/ verpflichten.

4 Maß der baulichen Nutzung

4.1 Gebäudehöhen

Das Neubauvorhaben ist eingeschossig bzw. in Teilen zweigeschossig geplant. Die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan angegebenen Höhen aller Baukörper beziehen sich auf NHN (Normal Höhe Null).

Die maximalen Wandhöhen des Baukörpers sind im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingetragen. Die Attikahöhe des geplanten Gebäudes mit maximal 105 m NHN liegt im üblichen Rahmen der umliegenden Gebäudehöhen und kann von den beiden Erschließungsstraßen ausreichend wahrgenommen werden. Die angrenzenden Nutzungen im Bebauungsplan Nr. 63 "Gewerbe- u. Industriegebiet an der B 67 II" können höher, bis zu einer Firsthöhe von 15,00 m über der Höhe der angrenzenden Erschließungsstraße entstehen.

Insgesamt wird mit dem Neubau eine städtebauliche Kante entstehen die für die Eingangssituation für Nottuln von großer Bedeutung ist.

4.2 Grundflächenzahl

Die für das Vorhabengrundstück ausgewiesene Grundflächenzahl GRZ 0,8 entspricht somit der bisherigen Festsetzung im alten Bebauungsplan.

Die Festsetzung der maximalen Verkaufsfläche auf 6.800 m² basiert auf der Möglichkeit, bei der geplanten Gebäudehöhe eventuell später ein 2. Verkaufsgeschoss in Teilbereichen einbauen zu können.

4.3 Baugrenzen / Baulinien

Die festgesetzte überbaubare Fläche umfasst das Neubauvorhaben mit Baugrenzen. Innerhalb der Baugrenzen geplante freistehende Werbeträger sind bis zu der Höhe der baulichen Anlage in gleicher Höhe zulässig. Außerhalb der Baugrenzen sind Nebenanlagen (z.B. überdachte Unterstellanlage für Einkaufswagen) nur zulässig wenn sie dem Betrieb dienen und die städtebauliche Wirkung des Gebäudes nicht beeinträchtigen.

4.4 Bauweise

In der festgesetzten abweichenden Bauweise (a) gem. § 22 Bau NVO sind Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig. Die notwendigen Abstände It. § 6 BauO NRW zu den Nachbargrundstücken sind einzuhalten.

5 Erschließung

Die Hauptzufahrt zum Vorhabengrundstück erfolgt von der "Oststraße" mit einer 6,00 m breiten Zu- und Abfahrt. Diese Stelle ist mit der heutigen Grundstückszufahrt identisch und läuft im jahrelangen Betrieb der bestehenden Nutzung ohne Probleme trotz der Nähe zum vorhandenen Kreisverkehr der "Appelhülsener Straße". Die Anlieferung der Waren mit LKW ist über eine geplante Zufahrt an der "Oststraße" entlang der nördlichen Grundstücksgrenze geplant. Wartende LKW werden in der Zufahrt auf dem Grundstück abgefangen, so dass ein Rückstau aufgrund dessen zur "Oststraße" vermieden werden kann.

Um einen reibungslosen abfahrenden Kunden-Pkw-Verkehr zu ermöglichen, ist eine zusätzliche 6,00 m breite Anbindung an der "Appelhülsener Straße" an der Westseite des Grundstücks geplant. Sobald die neue Umgehungsstraße fertig gestellt sein wird, soll die Bundesstraße 525 herabgewidmet werden. Die Abfahrt des Anlieferungsverkehrs erfolgt ebenfalls über diese neue Anbindung. Die wird baulich so gestaltet, das der abfahrende Verkehr nur "rechts" abbiegen kann. Diese bewusste Verkehrsführung soll eine Einfahrt in den fließenden Verkehr auf der Bundesstraße erleichtern. PKW und LKW die in Richtung Autobahn abfahren wollen können so über eine Schleife im Kreisverkehr stadteinwärts auch die gewünschte Richtung erreichen.

Bei der zurzeit real geplanten Baumaßnahme entsteht eine gesamte Verkaufsfläche von ca. 6800 m². Ein Stellplatznachweis entsprechend der BauO NRW ergibt einen sehr unrealistischen hohen Aufwand an Stellplätzen für die geplante Nutzung.

Bei dem in seiner Größe vergleichbaren Hagebaumarkt in der Nachbarstadt Coesfeld liegt ein Stellplatzschlüssel von 76 m² VK / 1 STP zugrunde. Aus der Erfahrung reichen die Stellplätze aus.

Für die vorliegende Planung wird ein annähernd gleicher Bedarf an Stellplätzen erwartet. Daher sieht der Vorhabenbezogene Bebauungsplan in der textlichen Festsetzung Nr. 4.4 eine Mindestanzahl an Stellplätzen innerhalb des markierten Bereiches entlang der "Appelhülsener Straße" vor. Im näheren Umfeld sind zudem große Stellplatzflächen der anliegenden Nahversorgungsbetriebe vorhanden. Der eigene Stellplatzbedarf wird mit den festgesetzten 75 Stellplätzen für Kunden und Mitarbeiter auch aus der Erfahrung in anderen Hagebaumärkten ausreichend

4 Stellplätze von den zuvor genannten werden für Rollstuhlfahrer ausreichend breit hergestellt.

Der Radverkehr aus dem Ortskern mit dem Ziel "Hagebaumarkt" hat die vorhandenen Radwege durch den Kreisverkehr zu benutzen. Im Eingangsbereich werden ausreichend Fahrradständer angeordnet.

Die fußläufige Erschließung erfolgt über die bestehenden Fußwege an der Appelhülsener Straße und der Oststraße. Die fußläufige Anbindung an die Appelhülsener Straße, mittig auf den Haupteingang ausgerichtet, erfolgt zwar mit einigen Stufen, jedoch sind sämtliche öffentlich zugänglichen Flächen innen und außen barrierefrei zu erreichen. Hierzu sind die Pflasterungen in Rampen o.ä. Geländeformen geplant.

6 **Natur und Landschaft**

Das Plangebiet ist eine bereits durch Bebauung und umgebende Gewerbe- und Mischgebietsflächen intensiv genutzte Fläche. Einzelne Grünstrukturen -Rasenflächen im Randbereich – übernehmen nur eine sehr untergeordnete Funktion.

Gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB sind für die vorliegende Planung die Belange der Umwelt in einem Umweltbericht zu dokumentieren (s. Pkt. 11). Grundsätzlich wäre mit der Planung auch ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Da das Plangebiet vorher wie nachher einen unverändert hohen Versiegelungsgrad erhält, erfolgt mit der vorliegenden Planung kein über das zulässige Maß hinausgehender Eingriff.

7 Belange des Denkmalschutzes

Die Gestaltung des geplanten Baukörpers und des Freiraumes haben aufgrund des Abstandes keinen Einfluss auf den historischen Ortskern.

Zu erwähnen ist, dass kein Denkmalschutzbereich besteht, ebenso keine allgemeine Gestaltungssatzung. Jedoch besteht für den Ortskern gem. § 86 BauO NRW eine Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten. Die Art und Größe sowie die Anordnung der geplanten Werbeund Aktionsflächen regeln verbindlich der Vorhaben- und Erschließungsplan und der Durchführungsvertrag.

8 Ver- und Entsorgung

Der Anschluss an die technische Infrastruktur erfolgt an das vorhandene Netz der jeweils zuständigen Versorgungsträger. Für die geplante Entwässerung ist ein Fachbüro beauftragt worden um einen wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag zu erarbeiten. Dieser wird im Rahmen des Städtebaulichen Vertrages Bestandteil des gesamten Verfahrens und ist verbindlich umzusetzen.

9 Sonstige Belange und ergänzende Hinweise

9.1 Immissionsschutz

Die bestehende Nutzung mit einem Bau- u. Gartenmarkt ist Teil eines Konglomerates von unterschiedlichen Nutzungen mit ähnlichen bis gleichen Lärmimmissionen. Der Verkehrslärm der B 525 ist vorherrschend. Der PKW-Kundenverkehr der geplanten Nutzung findet im Wesentlichen nur in den Geschäftszeiten zwischen 9.00 – 18.30 Uhr, also tagsüber statt, ebenso der LKW-Anlieferverkehr für den Baumarkt. Für die westlich angrenzende Wohnnutzung im Mischgebiet ist im Verfahren eine gutachterliche Überprüfung der Grenzwerte erfolgt.

Der Vorhabenträger hat das Ingenieurbüro Uppenkamp und Partner aus Ahaus beauftragt, ein Schallgutachten für die geplante Erweiterung zu erstellen. Das Gutachten mit der Nr. 05 0880 11-2 vom 30.01.2013 weist im Untersuchungsergebnis folgenden Sachverhalt aus: (Zitat aus dem Gutachten Seite 4 und 5)

"Zusammenfassung

Die Hagebau Frieling GmbH aus Coesfeld plant ihren Standort in Nottuln an der Oststraße 1 zu erweitern. Ziel der Erweiterung ist die Schaffung einer Verkaufsfläche von maximal 6.800 m² sowie einem insgesamt 75 Stellplätze umfassenden Kundenparkplatz. Die Erschließung des Grundstückes soll dabei von der östlich verlaufenden Oststraße und der südlich verlaufenden Appelhülsener Straße erfolgen.

Das für die Erweiterung vorgesehene Gelände soll planungsrechtlich durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 "Bau- und Gartenmarkt" als Sondergebiet großflächiger Einzelhandel "Bau- und Gartenmarkt" gesichert werden. Parallel dazu soll die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich erfolgen.

Im Rahmen der Bauleitplanung war zu prüfen, ob das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht mit der angrenzenden Wohnbebauung verträglich und damit konfliktfrei umsetzbar ist. Als maßgeblicher Immissionsort ist dabei das unmittelbar nordwestlich an das Vorhaben angrenzende Wohnhaus Appelhülsener Straße 19, das durch den Bebauungsplan Nr. 80 als Mischgebiet (MI) festgesetzt ist, zu berücksichtigen.

Die Untersuchung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erwartenden Geräuscheinwirkungen wird auf Grundlage der anschließend im Rahmen des

Genehmigungsverfahrens für Gewerbelärm heranzuziehenden TA Lärm durchgeführt. Aufgrund der Lage innerhalb eines durch Einzelhandel- und Gewerbebetriebe geprägten Umfeldes sind Vorbelastungen an den maßgeblichen Immissionsorten nicht auszuschließen.

Die schalltechnischen Untersuchungen haben Folgendes ergeben

- Die Untersuchungsergebnisse unter Berücksichtigung der durch den Betreiber genannten Betriebsbedingungen zeigen, dass die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete (MI) zur Tageszeit an dem untersuchten Immissionsort durch die Zusatzbelastung eingehalten bzw. unterschritten werden. Die Unterschreitungen betragen 3 dB.
- Die Untersuchungsergebnisse ergeben weiterhin, dass bei Berücksichtigung Schalltechnischen der Untersuchung 345209 der in Nr. (Sachverständigenbüro Uppenkamp und Partner GmbH) zur Errichtung des südwestlich befindlichen Einzelhandelszentrums und der Schalltechnischen Untersuchung Nr. LL2115.1/01 (Ingenieurgesellschaft Zech) zur Errichtung ALDI-Markt beschriebenen Vorbelastung die Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags und nachts ebenfalls eingehalten werden.
- Die Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Schalldruckpegelspitzen werden an den untersuchten Immissionsorten deutlich unterschritten.
- Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung der Geräusche des anlagenbezogenen Verkehrs müssen nicht berücksichtigt werden, da aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens auf der Appelhülsener Straße durch die Erweiterung des Hagebau-Marktes nicht nur keine Erhöhung der Verkehrsgeräusche um 3 dB stattfindet sondern auch von einer Vermischung mit den Allgemeinen Verkehrsaufkommen auszugehen ist."

Für den Freiraumschutz (Gartenbereich) des Wohnhauses "Appelhülsener Straße 19 und der Abgrenzung des Betriebsgrundstückes empfiehlt der Gutachter die Errichtung eines Sichtschutzes mit der Funktion einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2.00 m entlang der Grundstücksgrenze zu errichten. Diese Empfehlungen sind als zeichnerische und textliche Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgeführt.

Sonstige Emissionen gehen von dem Vorhaben nicht aus. Umgekehrt bestehen für die geplante Nutzung keine Beeinträchtigungen durch Immissionen. Belange des Immissionsschutzes sind nicht erkennbar betroffen.

9.2 Altlasten / Kampfmittelvorkommen

Altlasten sind aufgrund früherer und derzeitiger Nutzung nicht bekannt. Kampfmittelvorkommen sind ebenfalls nicht zu vermuten. Der Bebauungsplan enthält jedoch den Hinweis, dass bei begründetem Kampfmittelverdacht die Arbeiten umgehend einzustellen und die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen sind.

Boden / Baugrundbeschaffenheit 9.3

Mit Blick auf die vorhandene Bebauung ist davon auszugehen, dass bei Veränderungen oder Neugründungen ähnliche Bodenverhältnisse angetroffen werden, die eine wirtschaftliche Gründung erwarten lassen. In der Planungsphase des zukünftigen Gebäudes wird ein Baugrundgutachten erstellt, welches die erforderlichen Aussagen dazu treffen wird.

10 Fragen der Realisierung / Kosten

Dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gem. § 12 (1) Bau GB ein Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Nottuln und dem Vorhabenträger zu Grunde gelegt, der ergänzende Regelungen zur Gestaltung, insbesondere zur zeitlichen und finanziellen Abwicklung trifft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 12 (3a) BauGB im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur das Vorhaben zulässig ist, zu dessen Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Der Gemeinde Nottuln werden durch das Planverfahren bis auf internen Personalaufwand zur Koordinierung keine Kosten entstehen. Der Vorhabenträger kommt für die Erstellung der Planentwürfe aller erforderlichen Gutachten, den erforderlichen Naturausgleich sowie alle weiteren durch das Planverfahren entstehenden Kosten auf.

11 Umweltbericht

Für die vorliegende Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB die Durchführung der Umweltprüfung und die Dokumentation der Umweltbelange im Umweltbericht erforderlich.

Grundlage für die Bestandsbewertung und Prognose über die Auswirkungen auf die Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima / Luft, Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen / Artenschutz, Landschaftsbild, Kulturund Sachgüter, Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern) ist die geplante Nutzung der Flächen als Bau- und Gartenmarkt mit durchschnittlichem Verkehrsaufkommen.

Hinsichtlich des Artenschutzes erfolgen darüber hinaus Aussagen zum tatsächlichen Bestand im Plangebiet.

11.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele Vorhaben

des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Aufstellung entsprechend eines konkreten Vorhabens die Nutzung im Sinne eines "sonstigen Sondergebietes für den großflächigen Einzelhandel" für die Realisierung eines

Bau- u. Gartenmarktes. Hierfür erfolgt die Festsetzung der überbaubaren Fläche und des zulässigen Versiegelungsgrad von 80 % – zuzüglich einer Überschreitung gem. § 19 (4) Bau NVO für Stellplätze und Zufahrten. Zum Schutz des Ortsbildes wird die Höhe des Gebäudes begrenzt, so dass Sichtbeziehungen zum historischen Ortskern visuell nicht verändert werden. Die verkehrliche Anbindung erfolgt – wie bisher – über die "Appelhülsener Straße" und die "Oststraße". Belange des Immissionsschutzes sind nicht betroffen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch	TA Lärm Bundesimmissions- Schutzgesetz + VO Baugesetzbuch	Insbesondere Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen (Geräusche/Lärm) sowie deren Vorsorge und Erzielung gesunderer Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Beachtung der Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung.
	DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen Biotoptypen Biologische Vielfalt Arten- und Biotopschutz	Bundesnaturschutz- gesetz / Landschaftsgesetz (LG) NRW Bundeswaldgesetz Landesforstgesetz NRW Baugesetzbuch	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Bundesarten- schutzverordnung	Das deutsche Artenschutzrecht wurde an die europarechtlichen Vorgaben angepasst und seit dem 01.03.2010 müssen die Aspekte des Artenschutzes in allen Planungs- und Zulassungsverfahren berücksichtigt werden.
	Verwaltungsvorschrift Artenschutz für NRW des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV)	Für Nordrhein-Westfalen hat des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) zur Umsetzung des gesetzlichen Artenschutzes die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz, MKULNV 2010) erlassen. Auskünfte z. B. zu geschützten Arten können u. a. den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) entnommen werden.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen
Boden	Bundes- Bodenschutzgesetz Bundesnaturschutz- gesetz	Ziele des BBodSchG sind: - Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tier und Pflanzen,

	Landon	Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen - Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Landes- Bodenschutzgesetz NRW	Ziele des LBodSchG sind primär: - Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. - Böden, die die Bodenfunktion gemäß § 2 BBodSchG in besonderem Maße erfüllen, besonders zu schützen.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser / Gewässer	Wasserhaushalts- gesetz (WHG) Bundesnaturschutz- gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
		Die Versickerung von Niederschlagswasser soll grundsätzlich eine vorrangige Art der Niederschlagswasserbeseitigung sein ("Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, …").
	Landeswassergesetz NRW (LWG)	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissions- schutzgesetz (BImSchG) Baugesetzbuch	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschafts- und Ortsbild	Bundesnaturschutz- gesetz Landschaftsgesetz NW Baugesetzbuch	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kultur- und sonstige	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der

Sachgüter		Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Als Grundlage dient das Kataster für Denkmalschutz der Gemeinde Nottuln.

Tabelle 1: Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und deren Zielaussagen

11.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung / Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Bestandsbeschreibung der Schutzgüter gem. § 1(7) BauGB

Das Plangebiet ist teilweise als Gewerbegebiet und teilweise als Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel ausgewiesen und wird zurzeit entsprechend genutzt. Es befindet sich in der südöstlichen Ortslage von Nottuln, außerhalb des Ortskernes. Relevante Sichtbeziehungen zum historischen Stadtkern, bestehen nicht. Das Plangebiet ist stark anthropogen beeinflusst (z. B. durch einen hohen Versiegelungsgrad, Beeinträchtigung durch Verkehrslärm von der B 525).

Südlich außerhalb des Plangebietes verläuft angrenzend die "Appelhülsener Straße" (B 525) mit beidseitigen öffentlichen Fuß- und Radwegen. Zwischen dem Straßenraum und den Fuß- und Radwegen verläuft beidseitig ein öffentlicher Pflanzstreifen, der überwiegend mit Straßenbäumen (Säulenhainbuchen - Carpinus betulus `Fastigiata') und dazwischen liegenden, ca. 1,00 m hohen, niedrigen Schnittheckenstreifen (Hainbuche - Carpinus betulus) bepflanzt ist. Zusätzlich befindet sich im nördlichen Straßenraum der "Appelhülsener Straße" (vor dem vorhandenen Hagebaumarkt im Plangebiet) eine öffentliche Bushaltestelle. Südlich der "Appelhülsener Straße" befindet sich ein vorhandenes Gewerbe- und Sondergebiet.

Östlich außerhalb des Plangebietes verläuft angrenzend die "Oststraße" mit beidseitigen öffentlichen Fußwegen. Öffentliche Grünstrukturen sind in der "Oststraße" nicht vorhanden. Östlich der "Oststraße" befinden sich ein vorhandenes Gewerbe- und Sondergebiet.

Nordwestlich außerhalb des Plangebietes grenzt ein vorhandenes Mischgebiet (mit Wohn- und Gewerbenutzung) an, das mit kleineren Ziergrünflächen (Einzelbäume, Ziergehölze, Rasenflächen etc.) durchzogen ist.

Nordöstlich außerhalb des Plangebietes grenzt ein vorhandenes Gewerbegebiet an, das ebenfalls mit kleineren Ziergrünflächen (Einzelbäume, Ziergehölze, Rasenflächen etc.) durchzogen ist.

Im Plangebiet selber befinden sich wenige Grünflächen mit einer geringen Bedeutung für Natur und Landschaft. Als auffällig zu bezeichnende Strukturen

können die schmalen zusammenhängende linearen Pflanzstreifen in den östlichen, südlichen und westlichen Randbereichen entlang der Appelhülsener Straße (Schnittrasenstreifen) und der Oststraße (niedriger Ziergehölzstreifen) genannt werden.

Der Bestand der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Landschaftsbild, Sachgüter und das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern ist durch die bestehende anthropogene Nutzung deutlich überformt und weist keine schützenswerten Strukturen auf.

Die Vorprüfung, Stufe 1, der eigenständig separat durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe im Anhang der Begründung) ergab, dass ein
Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes
unwahrscheinlich ist. Somit ist davon auszugehen, dass bei dem Vorhaben nicht
gegen die Zugriffsverbote des §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
verstoßen wird und auf weitere Prüfungsschritte der Verwaltungsvorschrift
Artenschutz für NRW des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) verzichtet werden kann.

Auswirkungsprognose der Schutzgüter gem. § 1(7) BauGB

Bei der Nicht- Durchführung der Planung im Plangebiet liegt das Entwicklungspotenzial der einzelnen Schutzgüter im Fokus. Das Entwicklungspotenzial im Änderungsbereich unterliegt dem bestehenden Planungsrecht und es erfolgen mit den Änderungen keine ergänzenden Beeinträchtigungen. Bei der Nicht-Durchführung der Planung ist nicht von einer positiven Entwicklung von Natur und Landschaft auszugehen.

Bei der Durchführung der Planung werden im Plangebiet überwiegend anthropogen stark überformte und ökologisch weniger bedeutende Strukturen in Anspruch genommen. Das vorhandene Gebäude des Hagebaumarktes im Plangebiet wird abgebrochen, durch einen Neubau ersetzt und mit der Höheneinschränkung der geplanten Gebäudeteile werden keine Sichtbeziehungen, z. B. auf den historischen Ortskern, negativ beeinträchtigt. Nachteilige Auswirkungen durch Zu- und Abfahrtsverkehr sind nicht gegeben, so dass auch der Immissionsschutz gewährleistet ist. Mit der Festsetzung der überbaubaren Fläche wird der Grad der zulässigen Versiegelung mit der Planung nicht erhöht, so dass kein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung gem. BNatSchG vorbereitet wird.

Mit der Planung werden keine Strukturen für besonders oder streng geschützte Arten in Anspruch genommen oder beeinträchtigt werden und es werden mit der Planung auch keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.

Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Eingriffsregelung

Mit der Festsetzung der überbaubaren Fläche wird der Grad der zulässigen Versiegelung durch die Planung gegenüber des derzeit Festgesetzten Sondergebietes bzw. Gewerbegebietes nicht erhöht. Somit wird mit der Planung kein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung gem. BNatSchG vorbereitet.

- Schutzgüter

Unter Berücksichtigung der geplanten Höhenentwicklung der vorhandenen und geplanten Gebäudeteile werden negative Auswirkungen auf Kulturgüter und das historisch wertvolle Ortsbild vermieden.

Sonstige Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen sind aufgrund der Vornutzungen im Plangebiet und der direkten Umgebung nicht erforderlich.

11.3 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Mit Aufstellung vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der des sind keine erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art voraussichtlich verbunden, da

- die in den Gesetzen bzw. in den Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele beachtet werden.
- Immissionskonflikte hinsichtlich der bestehenden Mischgebiete nicht hervorgerufen werden,
- mit der Planung keine Erhöhung bereits zulässigen Versiegelung erfolgt und entsprechend kein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet wird.
- Belange des Denkmalschutzes nicht zu berücksichtigen sind und die Einschränkung der zulässigen Gebäudehöhe auch im Sinne wichtiger Sichtbeziehungen zum historischen Ortskern beachtet werden und
- das Plangebiet infolge der bestehenden Nutzungen keine sonstigen hochwertigen Umweltstrukturen aufweist. Insgesamt werden mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

11.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht, da das Vorhaben als "vorhabenbezogene Planung" speziell auf die angestrebte Nutzung als Sonstiges Sondergebiet für den Großflächigen Einzelhandel im Innenbereich bezogen ist.

getroffenen Festsetzungen lassen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Die Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich somit auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

11.5 Zusätzliche Angaben

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung. Darüber hinausgehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden die Gemeinden gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen voraussichtlich keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

11.6 Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgt die Überplanung eines derzeit intensiv in gleicher Weise genutzten Grundstückes im östlichen Randbereich der Ortslage Nottuln.

Das Grundstück soll im Sinne eines Sonstigen Sondergebietes entwickelt werden, um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Realisierung eines Bau- und Gartenmarktes zu schaffen.

Hierfür erfolgt in dem sonstigen Sondergebiet die Festsetzung der überbaubaren Fläche.

Zum Schutz des historischen Ortsbildes wird die Höhe des geplanten Gebäudes begrenzt, so dass Sichtbeziehungen zum historischen Ortskern visuell nicht verändert werden. Die verkehrliche Anbindung erfolgt – wie bisher – über die angrenzenden Straßen. Belange des Immissionsschutzes sind durch ein Schallgutachten belegt und nicht relevant. Emissionen für An- und Abfahrt der Kunden und der Anlieferung sind im Rahmen der Betriebszeiten begrenzt.

Da Plangebiet und Umfeld durch die bestehenden Nutzungen anthropogen überformt sind, werden durch die Planrealisierung unter Berücksichtigung der genannten Immissionsschutzbelange keine ökologisch hochwertigen Strukturen in Anspruch genommen oder im Umfeld beeinträchtigt.

Da die Versiegelung der in Anspruch genommenen Flächen gegenüber dem heutigen Zustand nahezu unverändert hoch ist, wird mit der Planung kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorbereitet.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen.

Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Bearbeitet im Auftrag des Vorhabenträgers für die Gemeinde Nottuln Coesfeld, 28. Februar 2013

Architektur + Stadtplanung
Dipl.-Ing. Gerold Thume, Architekt BDB
Druffels Weg 5, 48653 Coesfeld

2 02541 / 981230 - Fax: 02541 / 981231